

MERKBLATT FÜR DEN STELLPLATZNACHWEIS IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN

(Herausgeber: Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt)
Stand: Januar 2018

Verzögerungen des Baugenehmigungsverfahrens sind in zahlreichen Fällen darauf zurückzuführen, dass in den Lageplänen und Gebäudegrundrissen die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht zeichnerisch dargestellt werden.

Im Interesse einer raschen Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens bitten wir die Entwurfsverfasser, einen ausreichenden Stellplatznachweis zu führen.

Sollte ein derartiger Nachweis fehlen, sind wir ansonsten gehalten, die Unterlagen dem Bauherren zur Ergänzung zurückzugeben.

Der Nachweis von Stellplätzen entsprechend der folgenden Tabelle ist nicht nur bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen erforderlich, sondern auch, wenn eine Nutzungsänderung dieser Anlagen erfolgt.

Die Zahl der erforderlichen Stellplätze ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen, die als Arbeitsgrundlage für die Festlegung der Stellplätze anzusehen ist. In Einzelfällen können Abweichungen hiervon nach oben oder unten erforderlich werden.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	Wohnheime		6.2	Tanzlokale, Discotheken	1 Stellplatz je 4 m ² Gastraum
1.1	Altenheime	1 Stellplatz je 10 Plätze, mindestens jedoch 3 Stellplätze	6.3	Spielhallen	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche des Ausstellraumes, mindestens 3 Stellplätze
1.2	Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 10 Plätze, mindestens jedoch 3 Stellplätze	6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Zimmer
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Plätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze	6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten
1.4	Flüchtlingswohnheime	1 je 10 Plätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze	7	Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen	
1.5	Studierendenwohnheime	1 je 4 Plätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze	7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stellplatz je 2 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze	7.2	Krankenhäuser, Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		7.3	Pflegeheime	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens jedoch 3 Stellplätze
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Büronutzfläche ¹ , mindestens jedoch 1 Stellplatz	8.	Schule, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche	
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze	8.1	Grund- und Hauptschulen	1 Stellplatz je 30 Schüler
3.	Verkaufsstätten		8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre
3.1	Verkaufsstätten bis 700 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche ² , mindestens jedoch 2 Stellplätze je Laden	8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 20 Schüler zusätzlich 1 Stellplatz je 3 Schüler über 18 Jahre
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 700 m ² Verkaufsnutz-	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ²	8.4	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler

	fläche				
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		8.5	Hochschulen	1 Stellplatz je 2 Studierende
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 4 Sitzplätze	8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stellplatz je 20 Kinder, mindestens jedoch 2 Stellplätze
4.2	Kirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	8.7	Jugendfreizeitheim und dgl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.	Sportstätten		9	Gewerbliche Anlagen	
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche ³ , zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² Nutzfläche ⁴ oder je 3 Beschäftigte ⁵
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Sportfläche ³ , zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 120 m ² Nutzfläche ⁴ oder je 3 Beschäftigte
5.3	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 25 m ² Sportfläche ³	9.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 80 m ² Nutzfläche ⁴ oder je 3 Beschäftigte ⁵
5.4	Freibäder	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche	9.4	Kfz-Werkstätten, Tankstellen mit Wartungs- oder Reparaturständen	4 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
5.5	Hallenbäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	9.5	Kfz-Waschanlagen	2 Stellplätze je Waschplatz
5.6	Tennisanlagen	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	9.6	Reifenhandelsbetriebe mit Montageständen	2 Stellplätze je Montagestand
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	10	Verschiedenes	
5.8	Boothäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote	10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten
5.9	Reitanlagen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze	10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 m ² Grundstücksfläche, mindestens jedoch 10 Stellplätze
6.	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Vergnügungstätten				
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 8 m ² Gastraum			

Stellplätze für Beschäftigte der jeweiligen Anlagen sind bereits eingeschlossen.

¹ Nicht zur Büronutzfläche werden gerechnet:
Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen.

² Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden gerechnet:
Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen.

³ Nicht zur Sportfläche werden gerechnet:
Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen.

⁴ Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet:
Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Funktionsflächen für betriebliche Anlagen, Verkehrsflächen.

⁵ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.